



Dieter Verbeck

# **Einführung in die Bargeldökonomie der Bundesrepublik Deutschland**

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



Dieter Verbeck

# **Einführung in die Bargeldökonomie der Bundesrepublik Deutschland**

Eine wirtschaftliche Analyse unter  
Berücksichtigung der rechtlichen  
Rahmenbedingungen

Verlag W. Kohlhammer

1. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-034110-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-034111-1

epub: ISBN 978-3-17-034112-8

mobi: ISBN 978-3-17-034113-5

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>15</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>17</b>
<b>2 Geld-, Währungs- und Zahlungsbegriffe</b> .....	<b>19</b>
2.1 Geldbegriff .....	19
2.1.1 Unbares Geld (Buchgeld und E-Geld) .....	19
2.1.2 Bargeld .....	23
2.2 Währungsbegriff .....	24
2.2.1 Abgrenzungsmerkmale zwischen Geld- und Währungsbegriff .....	24
2.2.2 Währungsmerkmale .....	24
2.2.3 Währungs- und Notenbank als Währungsträger .....	25
2.3 Begriff der Zahlung und Zahlungsarten .....	26
2.3.1 Zahlungsverpflichtungen und freiwillige Zahlungsvorgänge .....	26
2.3.2 Zahlungsarten .....	27
2.4 Bargeldfunktionen .....	30
2.4.1 Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel .....	30
2.4.2 Bargeld als Wertübertragungsmittel .....	30
2.4.3 Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel .....	30
<b>3 Rechtsgrundlagen für den Barzahlungsverkehr</b> .....	<b>31</b>
3.1 Rechtsgrundlagen für das Notenbankwesen innerhalb des Eurosystems .....	31
3.1.1 Währungsrechtliche bargeldspezifische Rechtsgrundlagen des Eurosystems .....	31
3.1.2 Supranationale Rechtsgrundlagen für die Errichtung und das Bestehen der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Deutschen Bundesbank .....	31
3.1.3 Nationale Rechtsgrundlagen für die bargeldspezifischen Aktivitäten der Deutschen Bundesbank .....	34
3.2 Banknotenrecht in Deutschland .....	37
3.2.1 Banknotenmonopol des Zentralbanksystems .....	37

3.2.2	Währungsrechtlicher Status von Banknoten als unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel.....	38
3.2.3	Monetisierung von Banknoten auf dem Wege eines dreistufigen adressatenlosen Sammelverwaltungsakts ...	39
3.3	Münzrecht in Deutschland .....	42
3.3.1	Historisch entstandenes Münzregal .....	42
3.3.2	Heutiges Münzmissionsrecht des Bundesfinanzministeriums .....	43
3.3.3	Münzarten .....	44
3.3.4	Währungsrechtlicher Status von Münzen als beschränkt gesetzliches Zahlungsmittel .....	47
3.3.5	Monetisierung von Münzen auf dem Wege eines dreistufigen adressatenlosen Sammelverwaltungsakts ...	48
<b>4</b>	<b>Rechtliche Sonderregelungen zur gesetzlichen Annahmepflicht von Bargeld .....</b>	<b>51</b>
4.1	Zielsetzung von Ausnahmeregelungen zum Annahmewang...	51
4.2	Zivilrechtliche Sonderregelungen .....	52
4.2.1	Grundsatz der Vertragsautonomie bei Wahl des Zahlungsmittels.....	52
4.2.2	Regelung in branchenspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	54
4.2.3	Regelung durch die Verkehrssitte .....	57
4.3	Öffentlich-rechtliche Sonderregelungen .....	58
4.3.1	Steuerrecht .....	58
4.3.2	Zwangsversteigerungsrecht .....	59
4.3.3	Ordnungswidrigkeitenrecht .....	60
<b>5</b>	<b>Gesetzesregelungen zur Prävention von kriminellm Bargeldmissbrauch .....</b>	<b>61</b>
5.1	Zielsetzung barzahlungerschwerender Regelungen .....	61
5.2	Regelungen im Geldwäscherecht .....	62
5.2.1	Spezielle bargeldbezogene Zielsetzung des GwG und zugehörige Nebenbestimmungen .....	62
5.2.2	Adressatenkreis des GwG.....	63
5.2.3	Identifizierungs- und Legitimationspflichten .....	64
5.2.4	Melde- und Verzögerungspflichten .....	68
5.2.5	Geldwäscherelevante Sonderpflichten nach dem KWG .....	69
5.3	Unterstützungsregelungen für den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr im Zollrecht.....	71
5.3.1	Zielsetzung von Anmeldepflichten und Zollkontrollen bei Grenzübertritt .....	71

5.3.2	Grenzüberschreitender Bargeldverkehr aus und in Drittstaaten .....	72
5.3.3	Inneregemeinschaftlicher Bargeldverkehr .....	72
5.3.4	Folgehandlungen der Zollbehörden bei entdeckten unangemeldeten Bargeldbeträgen ab 10.000 EUR .....	73
<b>6</b>	<b>Meldepflichten für bargeldbasierte Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr .....</b>	<b>75</b>
6.1	Volkswirtschaftliche Zielsetzung des außenwirtschaftsrechtlichen Meldewesens nach AWG und AWV .....	75
6.2	Außenwirtschaftsrechtliche Meldepflichten bei bargeldbasierten Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern .....	75
<b>7</b>	<b>Gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung der Bargeldlogistik .....</b>	<b>77</b>
7.1	Bargeldlogistische Regelungen im Bankaufsichtsrecht .....	77
7.1.1	Indirekte Kassenhaltungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 KWG .....	77
7.1.2	Kassenhaltung als Bestandteil der Mindestliquidität nach § 11 KWG .....	78
7.2	Bargeldlogistische Regelungen im Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) .....	78
7.2.1	Zielsetzung des ZAG .....	78
7.2.2	Grundsätzlich aufsichtspflichtige bargeldbezogene Zahlungsdienste .....	79
7.2.3	Ausnahmeregelungen für Wertdienstleistungsunternehmen .....	80
<b>8</b>	<b>Währungs- und Bargeldschutzrecht .....</b>	<b>81</b>
8.1	Zielsetzung der Schutzregelungen .....	81
8.2	Währungsschutz .....	81
8.3	Exkurs I: Privat initiierte Regionalwährungen .....	82
8.4	Exkurs II: Bargeldsurrogate .....	84
8.4.1	Abgrenzung Bargeldsurrogate gegen Regionalwährungen .....	84
8.4.2	Gutscheine .....	85
8.4.3	Wertmarken .....	86
8.4.4	Bonuskarten .....	87
8.5	Bargeldschutz im Strafrecht .....	88
8.5.1	Zielsetzung von Bargeldschutzregelungen .....	88
8.5.2	Vorsätzliche falschgeldbezogene Straftaten .....	89
8.5.3	Bedingt vorsätzlich falschgeldbezogene Straftaten .....	91
8.6	Bargeldschutz im Ordnungswidrigkeitenrecht .....	92

8.6.1	Abgrenzung zwischen bargeldbezogenen Straftaten und bargeldbezogenen Ordnungswidrigkeiten .....	92
8.6.2	Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Banknotenabbildungen und privat initiierten Medaillenprägungen .....	93
8.6.3	Deutsche Bundesbank als zuständige Verfolgungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten mit Verwechslungsgefahr .....	95
8.7	Bargeldschutzverpflichtungen für professionelle Bargeldakteure .....	100
8.7.1	Historische Interpretation des Bargeld-Sorgeauftrags ...	100
8.7.2	Heutige Interpretation des Bargeld-Sorgeauftrags nach § 3 BBankG bei geänderter supranationaler Rechtslage	101
8.7.3	Ziel spezieller Verpflichtungen für professionelle Bargeldakteure .....	103
8.7.4	Begriff des professionellen Bargeldakteurs .....	103
8.7.5	Institutionelle Anhalteverpflichtung bei Falschgeldverdacht .....	104
8.7.6	Persönliche Anhalteverpflichtung bei Falschgeldverdacht .....	106
8.7.7	Kooperationsverpflichtung mit den Polizeibehörden ...	106
8.7.8	Exkurs III: Allgemeine Präventionsmaßnahmen der Deutschen Bundesbank .....	107
8.7.9	Maßnahmen und Befugnisse der Deutschen Bundesbank zur Einhaltung, Durchsetzung und Überwachung der Falschgeldanhaltepflicht .....	108
8.8	Urheberrechtsschutz bei Bargeld .....	114
8.8.1	Ziel des Urheberrechtsschutzes bei Banknoten und Münzen .....	114
8.8.2	Urheberrechtsschutz bei Banknoten und Münzen .....	115
<b>9</b>	<b>Handels- und steuerrechtliche Regelungen zur Buchführungs- und Bilanzierungspflicht von Bargeldumsätzen und Bargeldbeständen .....</b>	<b>117</b>
9.1	Einbindung des Bargelds in die Rechnungslegungsvorschriften .....	117
9.1.1	Kodifizierte Rechtsquellen .....	117
9.1.2	Nicht-kodifizierte Rechtsquellen: Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung .....	117
9.2	Verbuchung und Bilanzierung von Bargeld bei güterwirtschaftlich und dienstleistungsorientierten Unternehmen .....	118
9.2.1	Bargeldzu- und -abfluss aus operativer Verkaufs- und Einkaufstätigkeit .....	118

	9.2.2 Bilanzierung von Bargeldbeständen bei Nichtbanken...	119
9.3	Verbuchung und Bilanzierung von Bargeld bei den Geschäftsbanken .....	119
	9.3.1 Kassenumsätze und Kassenbestände bei Geschäftsbanken .....	119
	9.3.2 Bilanzierung von Bargeldbeständen bei Geschäftsbanken .....	120
9.4	Verbuchung und Bilanzierung von Bargeld bei der Notenbank .....	121
	9.4.1 Grundlegende buchhalterische Unterschiede zwischen der Notenbank und einer Geschäftsbank .....	121
	9.4.2 Kassenumsätze und Kassenbestände bei der Deutschen Bundesbank .....	123
	9.4.3 Barzahlungsmittel im Jahresabschluss der Deutschen Bundesbank .....	124
9.5	Exkurs IV: Problem doloser Manipulationen bei Barumsätzen .....	130
	9.5.1 Illegale Zielsetzung beabsichtigter Kassenmanipulationen .....	130
	9.5.2 Durchführung von Kassenmanipulationen .....	131
	9.5.3 Aktuell eingesetzte Gegenmaßnahmen der Steuerbehörden .....	131
	9.5.4 Geplante gesetzgeberische Gegenmaßnahmen .....	132
<b>10</b>	<b>Notwendigkeit einer organisierten und koordinierten Bargeldlogistik in Deutschland .....</b>	<b>133</b>
10.1	Bargeldaffinität bei der deutschen Bevölkerung .....	133
10.2	Merkmal der bargeldlogistischen Akteure .....	133
10.3	Bargeldlogistik als Folge der Bargeldzirkulation .....	134
	10.3.1 Bargeldtransaktionen zwischen Geschäftsbanken und deren Bargeld nutzender Kundschaft .....	134
	10.3.2 Bargeldtransaktionen zwischen Geschäftsbanken und Wertdienstleistungsunternehmen .....	135
	10.3.3 Bargeldtransaktionen zwischen großen Einzelhandelsunternehmen und Wertdienstleistungsunternehmen .....	138
	10.3.4 Bargeldtransaktionen zwischen Deutscher Bundesbank und Wertdienstleistungsunternehmen .....	138
	10.3.5 Gesamtwirtschaftliche Bargeldströme .....	140
10.4	Überwachung der Bargeldlogistik nach der Bargeldprüfungsverordnung durch die Deutsche Bundesbank .....	141
	10.4.1 Privates Cash Recycling als Regelungsobjekt der Bargeldprüfungsverordnung .....	141

	10.4.2	Auskunftsrechte, Prüfpflichten und Sanktionsmaßnahmen der Deutschen Bundesbank nach § 37a BBankG .....	142
	10.4.3	Meldepflichten nach der Bargeldprüfungsverordnung...	142
<b>11</b>		<b>Bargeldbedarfsplanung und Bargeldproduktion .....</b>	<b>144</b>
	11.1	Aufgabenverteilung zwischen Europäischer Zentralbank, Deutscher Bundesbank und dem Bundesfinanzministerium ...	144
	11.2	Banknotenbedarfsplanung und Banknotenproduktion .....	145
	11.2.1	Banknotenbedarfsplanung .....	145
	11.2.2	Banknotenproduktion .....	146
	11.3	Münzbedarfsplanung und Münzproduktion .....	147
	11.3.1	Münzbedarfsplanung .....	147
	11.3.2	Münzproduktion .....	148
<b>12</b>		<b>Operative bargeldlogistische Tätigkeiten der Deutschen Bundesbank .....</b>	<b>150</b>
	12.1	Rechtsgrundlagen der notenbankspezifischen Bargeldlogistik...	150
	12.1.1	Gesetzliche Rechtsgrundlagen .....	150
	12.1.2	AGB-Regelungen bei der Deutschen Bundesbank ...	152
	12.2	Operative Bargeldlogistik .....	155
	12.2.1	Auszahlungsverkehr bei den Bundesbankfilialen ...	155
	12.2.2	Einzahlungsverkehr bei den Bundesbankfilialen ...	157
	12.3	Sonderfälle der notenbankspezifischen Bargeldlogistik .....	164
	12.3.1	Ersatzleistung für beschädigtes Bargeld .....	164
	12.3.2	Falschgeldbekämpfungsmaßnahmen .....	168
	12.4	Kosten- und Erlösaspekte der Bargeldlogistik bei der Deutschen Bundesbank .....	172
	12.4.1	Entstehung der Seigniorage .....	172
	12.4.2	Verwendung des Jahresüberschusses der Deutschen Bundesbank .....	174
<b>13</b>		<b>Operative Bargeldlogistiktätigkeiten der Wertdienstleistungsunternehmen .....</b>	<b>176</b>
	13.1	Branchenbezogene Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von Wertdienstleistungsunternehmen .....	176
	13.2	Betriebstypische Merkmale von Wertdienstleistungsunternehmen .....	176
	13.2.1	Entstehungshintergrund der Wertdienstleistungsbranche .....	176
	13.2.2	Kundenkreis und Dienstleistungssortiment .....	177
	13.3	Kosten- und Erlösstrukturen bei Wertdienstleistungsunternehmen .....	178
	13.3.1	Kostenstruktur .....	178

13.3.2	Erlösstruktur .....	179
13.3.3	Rentabilitätssituation .....	179
<b>14</b>	<b>Operative Tätigkeiten der Geschäftsbanken im baren</b>	
	<b>Zahlungsverkehr .....</b>	<b>181</b>
14.1	Spezielle Rechtsgrundlagen zum baren Zahlungsverkehr bei Geschäftsbanken .....	181
14.1.1	Aus § 3 KWG abgeleitete Kassenhaltungspflicht .....	181
14.1.2	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften im Kassenverkehr .....	182
14.2	Kundenkreis der Geschäftsbanken im baren Zahlungsverkehr .....	184
14.2.1	Bargeldintensive Geschäftskunden .....	184
14.2.2	Bargeldaffine Privatkunden .....	184
14.3	Bargeldbezogenes Dienstleistungsangebot der Geschäftsbanken .....	185
14.3.1	Inlandsbezogener Einzahlungsverkehr .....	185
14.3.2	Inlandsbezogener Auszahlungsverkehr .....	186
14.3.3	Auslandsbezogener barer Zahlungsverkehr: Sortenan- und -verkauf .....	188
14.3.4	Auslandsbezogener Barzahlungsverkehr: Karteninduzierte Auszahlungen .....	190
14.4	Zahlungstechnische Abwicklung von Ein- und Auszahlungsvorgängen .....	191
14.4.1	Personalbediente stationäre Kassen .....	191
14.4.2	Kundenbediente stationäre Ein- und Auszahlungsvorgänge .....	196
14.5	Automatisierte Münzein- und -auszahlungsvorgänge .....	200
14.5.1	Notwendigkeit automatisierter Münzeinzahlungen .....	200
14.5.2	Automatisierte Münzeinzahlungsverfahren .....	201
14.5.3	Automatisierte Münzauszahlungsverfahren .....	203
14.6	Mobile Bargeldversorgung .....	203
14.6.1	Notwendigkeit einer mobilen Bargeldversorgung .....	203
14.6.2	Einsatz mobiler Geschäftsstellen .....	204
14.6.3	Lieferdienste .....	204
14.7	Vermietung gesicherter Schließfächer als bargeldbezogenes Randgeschäft .....	205
14.7.1	Typisierung des Schließfachgeschäfts .....	205
14.7.2	Erbschaftssteuerrechtliche Sonderpflichten im Schließfachgeschäft .....	206
14.8	Rentabilitätsüberlegungen zum Barzahlungsverkehr bei Geschäftsbanken .....	207
14.8.1	Grundsatzüberlegungen zur Rentabilität von Bargelddienstleistungen von Geschäftsbanken .....	207

14.8.2	Preispolitik bei Dienstleistungen des baren Zahlungsverkehrs .....	208
14.8.3	Kostenaspekte des Barzahlungsverkehrs .....	212
14.8.4	Erlösaspekte des Barzahlungsverkehrs .....	214
14.9	Zukunftsüberlegungen der Geschäftsbanken im baren Zahlungsverkehr .....	217
14.9.1	Angestrebte Bargeldverdrängung durch IT-gestützte Medien .....	217
14.9.2	Maßnahmen zur Reduzierung der Kassenhaltung .....	220
<b>15</b>	<b>Operatives Bargeldgeschäft von Zahlungsinstituten (Nicht-Kreditinstitute) .....</b>	<b>222</b>
15.1	Begriff des Geldtransfersgeschäfts .....	222
15.2	Geldtransfersgeschäfte in der Praxis .....	223
15.2.1	Beidseitig bar abgewickelte Transaktionen .....	223
15.2.2	Einseitig bar abgewickelte Transaktionen .....	224
<b>16</b>	<b>Barer Zahlungsverkehr bei Wirtschaftssubjekten außerhalb des Finanzdienstleistungssektors .....</b>	<b>226</b>
16.1	Private Konsumenten .....	226
16.1.1	Grundsätzliche Überlegungen zur Wahl zwischen barer und unbarer Zahlung bei privaten Konsumenten .....	226
16.1.2	Kriterien für die Wahl der Zahlungsart bei privaten Konsumenten .....	227
16.2	Unternehmen .....	230
16.2.1	Gewerbliche Produktionsunternehmen (Industrie und Handwerk) .....	230
16.2.2	Handelsunternehmen .....	231
16.2.3	Dienstleistungsunternehmen .....	236
16.2.4	Exkurs V: Sonderproblematik barer Trinkgeldzahlungen .....	239
16.3	Gebietskörperschaften .....	240
16.3.1	Bund .....	240
16.3.2	Länder .....	242
16.3.3	Kommunen .....	242
16.4	Kirchen und sonstige caritative Einrichtungen .....	243
16.5	Exkurs VI: Bestätigter Bundesbankscheck als bargeldgleiches Zahlungsmittel .....	244
<b>17</b>	<b>Gesamtwirtschaftliche Aspekte der Bargeldhaltung und -nutzung ...</b>	<b>247</b>
17.1	Bargeldumlauf im Verhältnis zu den Sichteinlagen von Nichtbanken .....	247
17.2	Problembereich Schattenwirtschaft .....	248

17.3	Exkurs VII: Euro-Bargeld im Ausland außerhalb des Euro-Währungsgebiets .....	250
<b>18</b>	<b>Bereits eingetretene und zukünftig zu erwartende Bargeldverdrängung .....</b>	<b>252</b>
18.1	Argumente für eine Abschaffung des Bargelds .....	252
18.2	Argumente gegen eine zukünftige Abschaffung des Bargelds...	254
18.3	Aktuell beschlossene und diskutierte Änderungen zur Bargeldnutzung .....	256
18.3.1	EZB-Beschluss: Auslaufen des Banknotennominals zu € 500,00 .....	256
18.3.2	Diskussion: Barzahlungsobergrenze in Höhe von € 5.000,00 .....	258
18.3.3	Aktuelle Diskussion um die Münzgeldlogistik .....	263
<b>19</b>	<b>Fazit: Weitere Bargeldexistenz bei fortschreitendem Bedeutungsverlust .....</b>	<b>266</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>267</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>271</b>



## Vorwort

Vorangestellt sei der Hinweis, dass der Autor hauptberuflich als Dozent an der Hochschule der Deutschen Bundesbank in Hachenburg tätig ist. Die in diesem Buch getroffenen Aussagen geben die persönlichen Ansichten des Autors wieder und decken sich nicht notwendigerweise mit der offiziellen oder offiziösen Meinung der Deutschen Bundesbank.

Der Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. Mai 2016, die Banknote zu EUR 500,00 ab etwa dem Jahresende 2018 nicht mehr zu emittieren, hat in der Öffentlichkeit die Diskussion um die Bedeutung und zukünftige Nutzung von Bargeld neu entfacht.

Die vorliegende Darstellung der Bargeldökonomie ist aus der hauptberuflichen Tätigkeit des Autors hervorgegangen. Der Inhalt dieses Buches basiert auf dem aktuellen Stand des Wissens. Die am 1. Juli 2017 in Kraft getretene GwG-Novelle wurde noch berücksichtigt.

Nach Recherchen des Verfassers existiert bis zum heutigen Tage in der einschlägigen Fachliteratur eine kaum überschaubare Anzahl themenspezifischer Aufsätze, jedoch überhaupt keine geschlossene Darstellung der Bargeldökonomie. Nach mehr als 30 Jahren Lehrtätigkeit möchte der Autor diese offenkundig bestehende Lücke schließen. Hinsichtlich der angesprochenen Leserzielgruppe wendet sich das vorliegende Buch an einschlägig vorgebildete Leser aus dem Kreis aller professionellen Bargeldakteure, an Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Dienstes der Deutschen Bundesbank einschließlich Trainees und an die Anwärter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), als auch an alle Interessierten am Bargeldverkehr, um diesem Personenkreis einen einführenden Überblick über die gesamte Bargeldökonomie in der Bundesrepublik Deutschland zu geben. Das vorliegende Buch berücksichtigt dabei inhaltlich rechtliche, betriebswirtschaftliche und gesamtwirtschaftliche Aspekte. Hinsichtlich der inhaltlichen Konzeption wurde der Fokus auf eine möglichst vollständige Darstellung und Analyse bargeldbezogener Probleme und ihrer Lösungen bzw. Lösungsalternativen gelegt. Die thematischen Schwerpunkte der Ausführungen liegen im ökonomischen und nicht im rechtlichen Bereich. Gleichwohl wurden grundlegende rechtliche Aspekte mit in den ersten Teil der Darstellung aufgenommen, soweit sie für ein wirtschaftliches Verständnis des Barzahlungsverkehrs unverzichtbar erschienen. Detailspezifische Rechtsfragen dagegen wurden inhaltlich an denjenigen Stellen mitaufgenommen, an denen die ökonomische Darstellung ohne eine spezielle rechtliche Fundierung nicht möglich erschien.

Die Tatsache, dass dieses Werk sowohl rechtliche als auch ökonomische Themenkreise umfasst, führt zu einem Problem in der Zitiertechnik. Die juristische Zitiertechnik

und die Zitiertechnik in den Sozialwissenschaften folgen unterschiedlichen Regeln. Da dieses Buch in seinem Kern ein ökonomisches Thema behandelt, hat sich der Autor für die Anwendung der sozialwissenschaftlichen Zitiertechnik entschieden. Juristen im Leserkreis mögen dem Verfasser das nachsehen. Bei juristischen Werken, die auf die Angabe von Vornamen gänzlich verzichten, konnte der Autor zwangsläufig diese nicht mit anführen. Bei juristischen Kommentaren, die nur in digitaler Form verfügbar sind, wurde dem verlagsseitigen Zitiervorschlag unverändert gefolgt.

Um den Umfang dieser Darstellung zu begrenzen, wurde die inhaltliche Detailtiefe bewusst eingeschränkt. Es kommt dem Verfasser ausnahmslos nur auf die Darstellung und Analyse grundlegender Sachverhalte, ihrer Zusammenhänge und bestehender Lösungsansätze an. Daher werden diese Ausführungen auch fast gänzlich mathematikfrei gestaltet.

Dieses Buch erscheint zu einem Zeitpunkt, zu dem in der Öffentlichkeit die Zukunft des Bargeldes intensiv diskutiert wird. Die von allen Seiten vorgetragenen Argumente sind dabei häufig vorurteilsbelastet, politisch motiviert statt sachorientiert, unwissenschaftlich und gekennzeichnet durch unreflektiertes Festhalten an Traditionen. Letztere sind aber ein Teil der Empirie und beeinflussen daher die bargeldspezifischen Aktivitäten. Dieses Buch möge dazu beitragen, die in der Fachöffentlichkeit geführte Diskussion zu versachlichen.

Meinen Dank aussprechen möchte ich allen Studierenden, die im Unterricht durch Fragen und Anregungen zum Entstehen dieses Buches beigetragen haben. Meinen persönlichen Dank für Ihre Mitwirkung richte ich an Herrn Bundesbankdirektor i. R. Dr. Werner Thiele, Essen, und Herrn Bundesbankdirektor Prof. Thomas Fehrmann, Stuttgart, für ihre kritische Durchsicht des Manuskripts, sowie an meine fachlich einschlägig akademisch vorgebildeten Zwillingssöhne Matthias und Nico Verbeck, die mir eine Reihe von sachdienlichen Anregungen außerhalb der Perspektive eines Bundesbank-Mitarbeiters gegeben haben. Ein weiterer Dank ergeht an Herrn Oberstudienrat i. R. Johannes Fritsch, Bochum, für das von ihm durchgeführte germanistische Lektorat. Ebenfalls dankt der Verfasser Frau Beate Zöller, Mörlen, und Frau Elke von Schönfeldt, Hachenburg, die meine im Unterricht verwendeten Skripten, die diesem Buch zugrunde liegen, über Jahre hinweg geschrieben und bei späteren Überarbeitungen und Aktualisierungen die Änderungen in die Word-Dateien eingepflegt und auch die in diesem Manuskript verwendeten Grafiken erstellt haben. Verbliebene Fehler gehen selbstverständlich zu Lasten des Autors. Für Fehlerhinweise, Anregungen und Diskussionsbeiträge aus meinem Leserkreis bin ich jederzeit dankbar (Mail-Adresse des Verfassers: Dieter.Verbeck@t-online.de).

Hachenburg, Pfingsten 2017

Dieter Verbeck

# 1 Einleitung

Mit dem Beschluss des Europäischen Zentralbankrats vom 4. Mai 2016, die Emission des Banknotennominals zu EUR 500,00 zum Ende des Jahres 2018 einzustellen<sup>1</sup> und damit langfristig das »Aussterben« derjenigen Euro-Banknote mit dem höchsten Nominal einzuleiten, ist die Diskussion um die Abschaffung oder Beibehaltung des Bargelds erneut belebt worden.

Die Diskussion um die **Bargeldhaltung** sowie das Bezahlen mit Bargeld ist damit hoch aktuell. Vergleicht man die Bedeutung des Bargelds in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bedeutung von Bargeld in Schweden, so stellt man fest, dass sich in diesen beiden Staaten die Bargeldbedeutung in den letzten Jahren sehr unterschiedlich entwickelt hat. Während in diesem nordeuropäischen Land die Bedeutung des Bargeldes kontinuierlich nachlässt, steigt im gegenwärtigen Euro-Währungsraum das umlaufende **Bargeldvolumen** von Jahr zu Jahr<sup>2</sup>. Der **Münzgedumlauf** kann dabei wegen seines geringen Anteils am Bargeldvolumen vernachlässigt werden. Während in Schweden per 31.12.2014 bei einer Bevölkerung von rund 9,8 Mio. Einwohnern Banknoten im Gegenwert von umgerechnet EUR 8,24 Mrd. in Umlauf waren, betrug zum gleichen Datum der von der Deutschen Bundesbank emittierte Banknotenumlauf EUR 508,4 Mrd. Rechnet man den schwedischen Banknotenumlauf auf das bevölkerungsmäßig rund achtmal so große Deutschland um, so dürften in Deutschland nur knapp EUR 66 Mrd. in Umlauf sein.

Die Bilanz der für die **Bargeldversorgung** in Deutschland zuständigen Deutschen Bundesbank weist zum 31. Dezember 2016 einen von ihr emittierten **Banknotenumlauf** in Höhe von EUR 592,169 Mrd. aus<sup>3</sup>. Vergleicht man die Jahresabschlüsse der Vorjahre, ist ersichtlich, dass der Banknotenumlauf seit Jahren langsam, aber kontinuierlich steigt<sup>4</sup>. Dies lässt vermuten, dass Wirtschaftsaktivitäten jeglicher Art in Deutschland viel

---

1 Vgl. Europäische Zentralbank, Pressemitteilung vom 4. Mai 2016: EZB stellt Produktion und Ausgabe der 500-€-Banknote ein, [aufrufbar über: <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/~2016/html/pr160504.de.html>; Aufruf am 15.03.2017]

2 Vgl. EZB, Jahresabschlüsse der EZB für die Jahre 2011 bis 2015, jeweils in: Geschäftsbericht der Europäischen Zentralbank für die Jahre 2002 bis 2015, Frankfurt a.M., Erscheinungsjahre 2012 bis 2016

3 Vgl. Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht für das Jahr 2016, Bilanz zum 31.12.2016, Passivseite, Summe aus Pos. Nr. 1 und 9.2, Frankfurt a.M. 2017, S. 57

4 Vgl. Deutsche Bundesbank, Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbank für die Jahre 2011 bis 2015, jeweils in: Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank für die Jahre 2011-2015, Frankfurt a.M., Erscheinungsjahre 2012, 2013, 2014, 2015, 2016

stärker bargeldbasiert sind als das gegenwärtig im eher bargeldaversen Nachbarland Schweden der Fall ist<sup>5</sup>.

Bargeldbasierte Wirtschaftsaktivitäten setzen aber für ihre Abwicklung eine ausgefeilte Bargeldlogistik voraus. Wie noch zu zeigen sein wird, wird Bargeld als **Zahlungsmittel** in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen schon höchst unterschiedlich stark genutzt. Aus dieser unterschiedlichen **Nutzungsintensität** heraus resultiert für die verschiedenen am Wirtschaftsleben partizipierenden Wirtschaftssubjekte eine unterschiedlich hohe Bedeutung, die in der Folge unterschiedliche Probleme und differenzierte **branchenspezifische Lösungsansätze** nach sich ziehen.

Gegenstand dieser Untersuchung ist daher eine Darstellung und Analyse des **Bargeldrechts**, der **Bargeldnutzung** und **Bargeldbedeutung** aus den unterschiedlichen Perspektiven des **supranationalen** und **nationalen Währungsrechts**, der gesamtwirtschaftlichen Perspektive, den unterschiedlichen Sichtweisen mit teilweise kontroversen Interessen **bargeldbasierter Branchen** und der Sichtweise von nicht immer rational handelnden privaten Konsumenten.

---

5 Vgl. <http://www.riksbank.se/en/Notes-coins/>

## 2 Geld-, Währungs- und Zahlungsbegriffe

### 2.1 Geldbegriff

#### 2.1.1 Unbares Geld (Buchgeld und E-Geld)

Buchgeld und elektronisches Geld (E-Geld) sind die beiden unbaren Erscheinungsformen von Geld. Beiden unbaren Geldformen gemeinsam ist der Umstand, dass sie – im Gegensatz zum Bargeld – nicht physisch existieren. Die Tatsache einer **nicht physischen Existenz** ist der Hauptunterschied zum Bargeld und begründet im Folgenden die Erörterung beider unbarer Geldformen in einem Abschnitt.

Betrachtet man die gesamte Geldmenge, die im Rahmen der Bankstatistischen Gesamtrechnung für die BRD ermittelt wird, so ist Buchgeld gegenüber dem Bargeld die wirtschaftlich bedeutsamere Erscheinungsform von Geld. Per 31.12.2016 betrug das Verhältnis von Bargeldumlauf zu Euro-Einlagenbestand 7,25 %<sup>6</sup>. Sie wird hier zuerst genannt und besprochen, da im Regelfall **ohne Existenz von Buchgeld kein Bargeld** in Umlauf gelangen kann. Wie der Begriff Buchgeld bereits wörtlich andeutet, handelt es sich hierbei um Geld, das sich **in der Buchhaltung**, also auf Konten, befindet<sup>7</sup>.

Diese Konten werden entweder bei der **Zentralbank** oder bei einer **Geschäftsbank** geführt. Bankbetriebswirtschaftlich gesehen handelt es sich um eine **Einlage**<sup>8</sup>, die stets auf der Passivseite der Zentralbank- oder Geschäftsbankenbilanz ausgewiesen wird. Alternativ für den Begriff Buchgeld wird in der Literatur auch vielfach der Begriff **Giralgeld** verwendet.

Die Entstehung von Buchgeld bezeichnet man als **Buchgeldschöpfung**. Ein Buchgeldschöpfungsvorgang kann sowohl bei der Zentralbank als auch bei einer Geschäftsbank stattfinden. Daher müsste eigentlich bei einer Buchgeldschöpfung sprachlich zwischen einer **Zentralbank-Buchgeldschöpfung** und einer **Geschäftsbanken-Buchgeldschöpfung** unterschieden werden. Bei den beiden Banktypen wird der Buchgeldschöpfungsprozess aber unterschiedlich initiiert. Einem Buchgeldschöpfungsprozess liegt buchhalterisch immer eine Haben-Buchung zu Grunde, der wegen des Systems der

---

6 Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Februar 2017, Bankstatistische Gesamtrechnung, S. 11\*

7 Vgl. Ulrich Baßler / Jürgen Heinrich / Burkhard Utecht, Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft, 19. Aufl., Stuttgart 2010, S. 527

8 Vgl. Hans-Paul Becker / Arno Peppmeier, Bankbetriebslehre, 10. Aufl., Herne 2015, S. 150

**buchhalterischen Doppik** im Rechnungswesen beider Banktypen immer eine Soll-Buchung gegenüberstehen muss<sup>9</sup>.

Zunächst sei im Folgenden ein Buchgeldschöpfungsprozess **bei einer Zentralbank** dargestellt:

Die oben erwähnte Gegenbuchung im buchhalterischen Soll erfolgt meistens im Wege eines **Refinanzierungsgeschäfts**, das eine Geschäftsbank mit der Zentralbank abschließt. Darunter versteht man die Kreditaufnahme einer Geschäftsbank, bei der die Zentralbank gegen Überlassung werthaltiger Aktiva (z. B. Ankauf von Wertpapieren und Devisen oder alternativ Gewährung eines Buchkredits) der Geschäftsbank ihrem bei der Zentralbank geführten Girokonto eine Gutschrift erteilt, womit neues Buchgeld entsteht<sup>10</sup>. Da in diesem Falle die Buchgeldschöpfung bei der Zentralbank erfolgt, ist der geschilderte Vorgang eine **Zentralbank-Buchgeldschöpfung**.

Der hier anzuwendende Buchungssatz lautet demnach: »Refinanzierungsaktivum (Alternativen: Wertpapiere, Devisen oder Buchkredite) an Einlagen«. Bilanzielles Merkmal einer solchen Buchgeldschöpfung ist die **Aktiv-Passivmehrung** bei der Zentralbank, buchhalterisch auch **Bilanzverlängerung** genannt<sup>11</sup>.

Wird ein solches Refinanzierungsgeschäft beendet, findet geldtheoretisch eine sog. **Zentralbankgeldmengenabsorption** statt. Durch den Buchungssatz »Einlagen an Refinanzierungsaktivum« verringert sich der Bestand an Aktiva und auf der Passivseite der Bilanz der Bestand an Einlagen. Buchhalterisch ist dieser Vorgang mit einer **Aktiv-Passiv-Minderung**, also einer **Bilanzverkürzung**, verbunden<sup>12</sup>.

Ein ähnlicher Vorgang außerhalb der Zentralbank kann nun aber auch bei einer **beliebigen Geschäftsbank** stattfinden, sofern sie **gleichzeitig das Kredit- und Einlagengeschäft** betreibt<sup>13</sup>. Im nachfolgenden wird ein solcher Schöpfungsvorgang für Geschäftsbanken-Giralgeld dargestellt:

Fließt einer Geschäftsbank im Rahmen des unbaren Zahlungsverkehrs Zentralbankgeld im Wege einer Gutschrift auf ihrem bei der Zentralbank geführten Girokonto zu, das für einen Empfänger bestimmt ist, der seinerseits ein kreditorisch geführtes Girokonto bei dieser Geschäftsbank unterhält, so führt dieser Geschäftsvorfall bei der betrachteten Geschäftsbank zur Buchung »Bundesbank an Sichteinlagen«. Auch diese Buchung führt zu einer **Erhöhung des Einlagenbestands** bei der Geschäftsbank und hat damit im Endergebnis zu einer Buchgeldschöpfung bei dieser betrachteten Geschäftsbank geführt. Da dieser Buchgeldschöpfungsprozess seine geldvermehrende Wirkung dahingehend entfaltet, dass dem begünstigten Girokontoinhaber eine erhöhte Sicht-

---

9 Vgl. Adolf G. Coenenberg / Axel Haller / Gerhard Mattner / Wolfgang Schultze, Einführung in das Rechnungswesen, 6. Aufl., Stuttgart 2016, S. 97

10 Vgl. Deutsche Bundesbank, Die Deutsche Bundesbank – Notenbank für Deutschland, Frankfurt a.M. 2017, S. 84 - 85

11 Vgl. Dietmar Schuster, Rechnungswesen und Controlling der Kreditinstitute, 25. Aufl., Rinteln 2013, S. 30

12 Vgl. ebenda

13 Vgl. N. Gregory Mankiw / Mark P. Taylor, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Stuttgart 2016, S. 801 - 806

einlage zur Verfügung steht, die buchhalterisch auf der Passivseite der Geschäftsbankenbilanz steht, nennt man diesen Vorgang eine **passive Giralgeldschöpfung**. Eine alternative Erklärung findet dieser Begriff durch den Umstand, dass dieser von »außen« kommender Zufluss an Zentralbankgeld ohne ein aktives Tätigwerden der Geschäftsbank, also passiv, stattfindet. Bei Geschäftsbanken, die das Einlagengeschäft betreiben, entsteht hinsichtlich des Einlagenbestands ein sog. **Bodensatz**, d. h. ein dauerhaft existierender Einlagenbestand, bei dem die Bank nicht damit rechnen muss, dass dieser Betrag durch **kundenseitig initiierte Dispositionen** wieder abgezogen wird. Steigt der Einlagenbestand, wird auch der Bodensatz größer. Diese eingetretene Einlagenbestandserhöhung kann für eine **Ausweitung des Kreditgeschäfts** genutzt werden, jedoch nicht in voller Höhe der eingetretenen Erhöhung der Einlagensumme.

Zum erleichterten Verständnis für die nachfolgend dargestellten Zusammenhänge bedarf es zunächst einer Erläuterung des Zusammenhangs zwischen Buchgeldschöpfung und Bargeld. Die erwähnte kundenseitige Abdisposition neu entstandener Einlagen kann natürlich auch im Wege einer **Bargeldabhebung** vom Girokonto des Kunden erfolgen. Eine Geschäftsbank muss daher immer über eine ausreichend hohe **Barreserve** verfügen. In der Praxis wird sie daher diese notwendige Barreserve auf der Grundlage von Erfahrungswerten disponieren. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den bankaufsichtsrechtlichen **Liquiditätsnormen**<sup>14</sup>, die detaillierter in Kapitel 14.1.1 beschrieben werden. Der **Kassenbestand** einer Geschäftsbank ist wesentlicher Teil dieser Barreserve, zu der noch das Guthaben bei der Zentralbank gehört. Da Bargeld aber nur bei der Zentralbank beschafft werden kann, ist für diesen Beschaffungsvorgang zwingend das Vorhandensein einer ausreichend groß bemessenen Einlage auf dem bei der Zentralbank geführten Girokonto der betrachteten Geschäftsbank notwendig.

Neben der erwähnten notwendigen Barreserve müssen Geschäftsbanken, die das Einlagen- und Kreditgeschäft in Deutschland gleichzeitig betreiben und damit **geldschöpfungsfähig** sind, bei der Zentralbank zusätzlich eine **Mindestreserve** unterhalten, deren Höhe unter anderem vom Einlagenbestand der betrachteten Geschäftsbank abhängt<sup>15</sup>. Die Mindestreserve ist als Einlage auf dem Girokonto der mindestreserverpflichtigen Geschäftsbank bei der Bundesbank zu unterhalten. Das dort vorhandene Guthaben ist aber jederzeit dispositionsfähig, also auch disponibel für notwendige Bargeldabhebungen der Geschäftsbanken.

Der vom Einlagenbestand der Geschäftsbank nach Abzug von Barreserve und Mindestreserve verbleibende Restbetrag wird **Überschussreserve** genannt<sup>16</sup>. Diese kann unter der Voraussetzung, dass eine **Kreditnachfrage** besteht und potentielle Kreditkunden über eine ausreichende Bonität verfügen, für neu zu vergebende Kredite verwendet werden. Die Auszahlung dieser neu vergebenen Kredite wird in der Kreditvergabepraxis durch Gutschrift auf einem Girokonto erfolgen, das häufig bei derselben

---

14 Vgl. Paul Scharpf / Mathias Schaber, Handbuch Bankbilanz, 6. Aufl., Düsseldorf 2015, S. 605 - 606

15 Vgl. Deutsche Bundesbank, 2017b, S. 90

16 Vgl. Otmar Issing, Einführung in die Geldtheorie, 15. Aufl., München 2011, S. 5

Bank geführt wird. Wird das Girokonto, auf dem die Gutschrift erfolgt, auch kreditorisch geführt, so entsteht durch diese Neukreditvergabe automatisch wieder eine neue Einlage durch neu generiertes Aktivgeschäft. Es hat hier also eine Buchgeldschöpfung stattgefunden, die ihren Ursprung in der neu initiierten Kreditgewährung dieser Geschäftsbank hat. Da diese geldschöpfungswirksame Neuentstehung von Einlagen dem buchhalterisch auf der Aktivseite zu verbuchenden Kreditneugeschäft zu verdanken ist, wird diese Art der Buchgeldschöpfung bei einer Geschäftsbank als sog. **aktive Giralgeldschöpfung** bezeichnet. Wie bei der passiven Giralgeldschöpfung existiert auch hier eine zweite Erklärungsalternative, die besagt, dass die Kreditneuvergabe durch eigene Initiative der betrachteten Geschäftsbank, also deren aktives Handeln, entstanden ist.

Die beschriebene aktive Giralgeldschöpfung kann sich bei zeitlich weiterem Vorliegen von Kreditnachfrage und ausreichender Bonität weiterer potentieller Kreditkunden wiederholen. An eine im zeitlichen Ursprung einmalige passive Giralgeldschöpfung können sich im Anschluss daran mehrere zeitlich aufeinanderfolgende aktive Giralgeldschöpfungsprozesse anschließen. Da sich hier in der Gesamtwirkung der Giralgeldschöpfung passive und aktive Giralgeldschöpfung vermischen, wird ein solcher kombinierter Vorgang als **multiple Giralgeldschöpfung** bezeichnet<sup>17</sup>.

Die hier beschriebene Buchgeldschöpfung bei Geschäftsbanken ist insoweit bargeldrelevant, als mit geldschöpfungsbedingtem Ansteigen des Einlagenbestands meistens ein Anwachsen der Barreserve einhergeht, von der ein Teil den vorhandenen Kassenbestand der betrachteten Geschäftsbank darstellt.

Für alle nachfolgenden Überlegungen, deren Hauptziel es ist, die markanten Unterschiede zum Bargeld zu analysieren, wird das E-Geld (elektronisches Geld) dem Buchgeld zugerechnet. Hierbei handelt es sich um vorausbezahlte Werteinheiten, die auf einem Medium elektronisch gespeichert sind, wobei E-Geld sowohl auf vorausbezahlten Karten (Geldkarten) als auch in der Form von **Netzgeld** (internetgestützte Übertragung) existieren kann und **Mischformen** existieren. Alle genannten Arten können Auswirkungen auf die Geldmenge und die Geldpolitik haben und sind aus diesem Grunde Zahlungsdienste, deren Betreiben durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht konzessioniert werden muss. Werteinheiten, die nur bei ihrem Herausgeber selber für Zahlungszwecke genutzt werden können, bei denen also Emittent und Akzeptant identisch sind, fallen im Folgenden nicht unter diese Definition<sup>18</sup>. Diese werden in Abschnitt 8.4 gesondert behandelt. Ebenfalls nicht erfasst werden privat initiierte Verrechnungseinheiten wie Bitcoins, die zwar ebenfalls virtuell vorhanden sind, aber von keiner zentralen Organisation verwaltet werden und somit eine Art Alternativwährung darstellen<sup>19</sup>.

Entscheidend für die in diesem Buch vorgenommene Zurechnung des E-Geldes zum Buchgeld ist einzig und allein der Umstand, dass das E-Geld wegen seiner fehlenden

---

17 Vgl. Manfred Borchert, Geld und Kredit, 8. Aufl., München 2003, S. 71 - 77

18 Vgl. Hans-Paul Becker / Arno Peppmeier, 2015, S. 193 - 194

19 Vgl. Frank Wiebe, Bitcoins gehen am eigenen Erfolg zugrunde, Handelsblatt vom 21.03.2017

physischen Existenz und daher **fehlenden Real-Charakters** sich vom Bargeld unterscheidet. Bei einem Aufladevorgang des Speichermediums wird das E-Geld vom Konto des Kartenbesitzers zwar abgebucht (Soll-Buchung), wird aber wegen des unumgänglichen Systems der buchhalterischen Doppik auf einem bankinternen Sonderkonto bei der gleichen Bank gutgeschrieben (Haben-Buchung)<sup>20</sup>. Von diesem Sonderkonto wird es zu einem späteren Zeitpunkt dann abgebucht, wenn der Nutzer der (frisch aufgeladenen) Geldkarte mittels dieser eine unbare Zahlung vornimmt, bei der im buchhalterischen Endergebnis das Konto des Zahlungsbegünstigten eine Gutschrift erhält und das erwähnte Sonderkonto belastet wird.

### 2.1.2 Bargeld

Unter **Bargeld** versteht man **Geld in physischer Form**, d. h. es ist körperlich vorhanden in Form von **Banknoten** und **Münzen**<sup>21</sup>. Die rechtliche Bezeichnung für diese beiden Arten von Bargeld ist der Begriff **Geldzeichen**. Wesentliches Merkmal des heutigen Bargelds ist die Tatsache, dass bei Bargeld eine sog. **Unterwertigkeit** vorliegt, d. h. der materielle Wert der Geldzeichen liegt deutlich unter dem aufgedruckten oder aufgeprägten **Nennwert**<sup>22</sup>. Die materiell nicht vorhandene, aber vom Währungsträger beabsichtigte »Werthaltigkeit« erhalten Banknoten und Münzen durch zwei unterschiedlich gestaltete, besonders gesetzlich geregelte **Rechtsakte**, die in den Abschnitten 3.2 und 3.3 noch gesondert ausführlich beschrieben werden<sup>23</sup>.

Dieser eklatante Unterschied zwischen materiellem Wert und dem Nennwert von Geldzeichen würde es für alle Wirtschaftssubjekte attraktiv machen, selber privates Bargeld herzustellen. Einer privat initiierten Bargeldschöpfung wären damit theoretisch keine Grenzen gesetzt, so dass ein nahezu unbegrenztes Geldmengenwachstum möglich wäre. Da eine solche unbegrenzte **Bargeldschöpfung** eine Geldentwertung auslösen oder eine bereits bestehende **Geldwertverschlechterung** verstärken würde, ist die Zulässigkeit einer solchen privat initiierten Bargeldschöpfung illegal, muss verhindert und daher einer besonders beauftragten Institution, die man theoretisch als »**Bargeldträger**« bezeichnen könnte, staatlicherseits übertragen werden. Da Bargeld aber nur einen Teil der Währung umfasst und das Währungswesen daher umfassender ist als nur das Bargeldwesen allein, obliegt die Steuerung und Überwachung dem sog. **Währungsträger**, der Zentralbank, im Falle der BRD also dem Eurosystem, faktisch der Europäischen Zentralbank gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank.

20 Buchhalterisch handelt es sich hierbei um ein CpD-Konto, dessen Buchungen interimistischen Charakter haben

21 Vgl. Otmar Issing, 2011, S. 5

22 Vgl. Deutsche Bundesbank, 2017b, S. 160

23 Bargeld wird wegen seiner per Gesetz entstehenden Werthaltigkeit deswegen auch als Fiatgeld (lat. »Es werde Geld«) bezeichnet; da es physisch existiert, findet sich in der Literatur auch alternativ der Begriff Realgeld

## 2.2 Währungsbe­griff

### 2.2.1 Abgrenzungsmerkmale zwischen Geld- und Währungsbe­griff

Geld und Währung sind nicht das Gleiche. Die Aussage »Geld ist, was Geldfunktionen ausübt«, beschreibt ziemlich genau, dass Geld nicht notwendigerweise wie heute ein vom Staat getragenes und gesteuertes **Zahlungsmedium** sein muss. Die Geschichte kennt unterschiedliche Arten von so genanntem **Naturalgeld**, das sich dadurch auszeichnete, ein allseitig benötigtes Wirtschaftsgut zu sein und aufgrund dieser Eigenschaft eine **sehr hohe Tauschfähigkeit** besaß. Ein klassisches Beispiel hierfür ist Salz, dessen frühere Eigenschaft als allseits akzeptiertes Zahlungsmittel darauf beruhte, das damals einzig bekannte Konservierungsmittel für Fleisch (»Pökelfleisch«) zu sein<sup>24</sup>.

In der jüngeren Währungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es nach dem Zweiten Weltkrieg in der Übergangszeit bis zur Einführung der Deutschen Mark am 20. Juni 1948 eine solche Naturalwährung gegeben, die den Charakter einer **Bargeld-Ersatzwährung** hatte, nämlich Zigaretten<sup>25</sup>. Auf solche Ersatzwährungen wird immer dann zurückgegriffen, wenn der Währungsträger der bisher vorhandenen Währung nicht mehr existiert und die bis dahin gültige Währung ihre Werthaltigkeit verliert und von den Wirtschaftssubjekten nicht mehr akzeptiert wird<sup>26</sup>.

Kernmerkmal von Geld ist daher seine uneingeschränkte **allgemeine Akzeptanz**, die dadurch erreicht wird, dass das als »Geld« dienende Medium jederzeit zum »Eintausch« gegen andere benötigte Güter und Dienstleistungen verwendet werden kann<sup>27</sup>.

Der Währungsbe­griff dagegen ist enger gefasst als der Geldbe­griff, da er sich durch die Existenz bestimmter im Folgeabschnitt behandel­ter Merkmale auszeichnet, wodurch er sich von Geld unterscheidet.

### 2.2.2 Währungsmerkmale

Eine Währung ist ein **offizielles Zahlungsmittel** mit hieraus resultierendem **Annahmezwang**<sup>28</sup>, dessen praktische Umsetzung Gegenstand des Abschnitts 3.2.2 sein wird.

Es existiert zusätzlich ein Währungsträger, dessen Kernaufgabe darin besteht, die Wertstabilität der von ihm administrierten Währung zu sichern<sup>29</sup>. Dieser Währungs-

---

24 Vgl. Hans Harlandt, Die Entstehung des Geldes – Begriff, Entstehung und Nutzen des Geldes, in: R. J. Guiton (Hrsg.), Von der Kaurimuschel zum Euro, Rheinfelden 1999, S. 7

25 Vgl. Manfred E. Streit, Die deutsche Währungsunion, in: Deutsche Bundesbank (Hrsg.), Fünfzig Jahre Deutsche Mark, Frankfurt a. M. 1998, S. 677

26 Vgl. Otmar Issing, 2011, S. 2

27 Vgl. ebenda

28 Vgl. Hugo-J. Hahn / Ulrich Häde, Währungsrecht, 2. Aufl., München 2010, § 2, Rn. 8 und § 3, Rn. 16 und Rn.30

29 Vgl. Helmut Siekmann, in: Michael Sachs (Hrsg.), GG (Kom.), Art. 88, Rn. 17 und 18, 6. Aufl., München 2011

träger ist eine staatliche oder vom Staat beauftragte Institution. Detailbeschreibungen hierzu finden sich in Abschnitt 3.1.

Die Währung genießt Gültigkeit in einem geografisch abgegrenzten Gebiet, dem sog. **Währungsgebiet**. Besteht dieses aus mehreren völkerrechtlich souveränen Staaten, liegt der Fall einer sogenannten **Währungsunion** vor<sup>30</sup>. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitgliedstaat einer solchen Währungsunion, deren gemeinsame sog. **supranationale Währung** der Euro ist. In Euro denominierte Banknoten und Münzen haben daher eine grenzüberschreitende Gültigkeit in derzeit 19 Staaten der Europäischen Union. Einzelheiten zu Rechtsgrundlagen der **supranationalen Bargeldlogistik** enthalten die Abschnitte 3.2 und 3.3.

Unverzichtbar ist, dass eine Währung einen offiziellen Namen hat, vielfach auch ein spezielles **Währungssymbol**, das Abkürzungszwecken im Schriftverkehr und in der Buchhaltung dient<sup>31</sup>.

Des Weiteren existiert eine **Währungsunterteilung** in eine namensgebende (übergeordnete) und in eine (untergeordnete) Währungseinheit. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland und der übrigen am Eurosystem teilnehmenden Staaten ist das der Euro, der in 100 Eurocent unterteilt ist<sup>32</sup>.

Die **Währungseinteilung** dagegen regelt die Zahl der Unterteilungsebenen, die eine Währung aufweist und die sich heute durchweg am Dezimalsystem orientiert. Jüngere Leser dieses Buches seien daran erinnert, dass das britische Pfund vor seiner Dezimalisierung folgende Währungseinteilung aufwies: Es gab drei Währungsebenen mit folgender historisch bedingter nicht dezimaler Währungseinteilung: Ein Pfund hatte zwölf Shilling, ein Shilling hatte 20 Pence.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass Bargeld in Form von genormten Banknoten und Münzen existiert, deren **Herstellung, Emission und Nutzung** durch besondere Rechtsnormen geschützt wird. Diese werden in Abschnitt 8 näher behandelt.

Sofern in unterschiedlichen Währungsgebieten genutzte Währungen gegenseitig tauschfähig sind (uneingeschränkte **Konvertibilität**), existieren **Wechselkurse**, die Schwankungen unterworfen sind und über die Wechselkursentwicklung den sogenannten **Außenwert** einer Währung anzeigen<sup>33</sup>.

### 2.2.3 Währungs- und Notenbank als Währungsträger

Die Fähigkeit und das Recht, Bargeld schöpfen zu dürfen und anschließend in Umlauf zu bringen, muss daher wegen der in Abschnitt 2.2.1 beschriebenen Inflationsförderung bei Zulässigkeit privater Banknoten einer dem Nutzen der Allgemeinheit dienenden staat-

30 Vgl. N. Gregory Mankiw / Mark P. Taylor, 2016, S. 1029

31 Vgl. Thomas Reich / Michael Szczyzny / Ulrich Voß, in: Heidel / Scholl, Handelsgesetzbuch (Handkom.), § 239, Rn. 6 – 7, Baden-Baden 2011

32 Vgl. Bernhard Kempen, in: Streinz (Hrsg.), EUV / AEUV (Kom.), Art. 128 AEUV, Rn. 6, 2. Aufl., München 2012

33 Vgl. Horst Siebert, Außenwirtschaft, 7. Aufl., Stuttgart 2000, S. 18, dortige Fußnote 1

lichen Institution, dem Währungsträger, vorbehalten bleiben. Der in Abschnitt 2.2.2 vom Verfasser benutzte Begriff »Bargeldträger« wäre hinsichtlich der Verantwortung für das Bargeld zutreffender, wird jedoch im weiteren nicht weiter benutzt, da diese staatlicherseits beauftragte Institution für das Währungswesen in seiner Gesamtheit, und nicht nur für das Bargeld zuständig ist. In allen Staaten der Erde ist dieses Recht ein besonderes Privileg der Zentralbank, die wegen der höheren Bedeutung der Banknoten am gesamten **Bargeldumlauf** auch vielfach als **Notenbank** bezeichnet wird. Der eigentlich ebenfalls zu erwartende Zusatzbegriff »Münzbank« wäre sachlich nicht zutreffend, wie unter Abschnitt 3.3 noch gezeigt werden wird.

Der geldtheoretisch als **Bargeldschöpfung** bezeichnete Begriff ist in der Praxis einerseits die Banknotenproduktion und spätere -emission und andererseits die Münzproduktion und -emission. Für beide Bargeldarten und beide genannten Tätigkeiten übernimmt daher die Zentralbank eine besondere **hoheitliche Aufgabe**<sup>34</sup>, die aber in ihrer banktechnischen Abwicklung mittels Führung und Bebuchung von Einlagenkonten seit Gründung der Deutschen Bundesbank **zivilrechtlich abgewickelt** wird<sup>35</sup>.

Das Inverkehrbringen von Bargeld beider Arten erfolgt daher monopolartig durch die Zentralbank. Das Abheben größerer Bargeldbeträge setzt das Vorhandensein eines entsprechend hohen Einlagenbestands auf einem bei der Zentralbank geführten Girokonto voraus. An die Zentralbank zurückfließendes Bargeld wird dem Girokonto des Einzahlers wieder gutgeschrieben und wandelt sich wieder in Buchgeld um. An dieser Stelle bleibt somit festzuhalten, dass **Zentralbank-Buchgeld und Bargeld gegenseitig wirtschaftlich substituierbar** sind.

Anders als Buchgeld ist Bargeld ausnahmslos immer Zentralbankgeld. Aufgrund des erwähnten **Bargeldmonopols**, das in den Abschnitten 3.2 und 3.3 detailliert erläutert wird, ist Geschäftsbanken eine Bargeldschöpfung nicht möglich. Um den Bargeldbedarf ihrer Kundschaft zu befriedigen, müssen sich die Geschäftsbanken die von ihnen benötigten Bargeldbeträge in der jeweils gewünschten Höhe und Stückelung bei der Zentralbank besorgen.

## 2.3 Begriff der Zahlung und Zahlungsarten

### 2.3.1 Zahlungsverpflichtungen und freiwillige Zahlungsvorgänge

Die hier im Fokus stehenden mittels Bargeld zu begleichenden Zahlungsverpflichtungen ergeben sich im Wirtschaftsalltag ganz überwiegend aus zivilrechtlich begründeten **Schuldverhältnissen**. Diese stellen sich bargeldbezogen hauptsächlich dergestalt dar,

---

34 Vgl. Helmut Siekmann, 2011, Art. 88 GG, Rn. 20

35 Vgl. Joachim v. Spindler / Willy Becker / O.-Ernst Starke, Die Deutsche Bundesbank, 4. Aufl., Stuttgart 1973, S. 375

dass ein Wirtschaftssubjekt A eine **entgeltliche Leistung** von Wirtschaftssubjekt B bezogen hat, die A nun bei B zu bezahlen hat<sup>36</sup>.

Ist zwischen diesen beiden Wirtschaftssubjekten eine Sofortzahlung vereinbart worden, dann liegt in diesem Falle ein so genanntes **Zug-um-Zug-Geschäft** vor<sup>37</sup>, das in der Mehrzahl aller im Alltag vorkommenden Kaufverträge zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden existiert.

Zahlungsverpflichtungen können sich aber auch aus **öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen** (z. B. aus Steuerzahlungen) ergeben. Wie in Abschnitt 4.3 noch gezeigt werden wird, spielt das hier im Fokus stehende Bargeld eine Restrolle, so dass an dieser Stelle auf eine weitere Erläuterung **öffentlich-rechtlicher Zahlungsverpflichtungen** bewusst verzichtet wird.

Mit Bargeld abzuwickelnde Zahlungsvorgänge können aber auch freiwilliger Natur sein, denen keine rechtliche Verpflichtung zu Grunde liegt. Zu denken ist hierbei in erster Linie an sogenannte **Handschenkungen**. Charakteristikum dieser Zahlungen ist der Umstand, dass der Zahlende – anders als bei Kaufverträgen – für das Geld, das er dem Empfänger aushändigt, keine materielle Gegenleistung erhält<sup>38</sup>. Bei Schenkungsvorgängen kommt dem Bargeld eine zusätzliche **psychologische Bedeutung** zu, da der Schenker dem zu Beschenkenden ein physisch vorhandenes Präsent übergibt, dessen körperliche Existenz auf beiden Seiten besondere emotionale Gefühle auslöst.

Festzuhalten bleibt jedoch an dieser Stelle, dass Zahlungsverpflichtungen als auch **freiwillig veranlasste Zahlungen** grundsätzlich sowohl unbar als auch bar geleistet werden können. Inwieweit hierbei für die **Bargeldnutzung** rechtlich besonders verankerte Rahmenbedingungen bestehen, wird in Abschnitt 4 näher behandelt.

## 2.3.2 Zahlungsarten

### 2.3.2.1 Unbare Zahlung

Unter einer unbaren Zahlung versteht man eine Zahlung mittels Buchgeld. Da Buchgeld sich ausnahmslos immer auf Konten bei Banken befindet, handelt es sich bei einer unbaren Zahlung stets um einen **Umbuchungsvorgang** zwischen zwei Konten<sup>39</sup>.

Dabei kommt es häufig vor, dass das Konto des Zahlers und das Konto des Empfängers bei unterschiedlichen Banken geführt werden. Somit wird zwingenderweise ein **Verrechnungsvorgang** zwischen diesen beiden Banken notwendig. Für einen solchen **bankübergreifenden Transfervorgang** wird dann eine **Clearingstelle** für den unbaren Zahlungsverkehr zwischengeschaltet. Als Clearingstellen im inländischen unbaren Zah-

36 Vgl. Hans Brox / Wolf-Dietrich Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 2, Rn. 6 – 7, 39. Aufl., München 2015

37 Vgl. Christian Grüneberg, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kom.), § 320, Rn. 1 – 3, 73. Aufl., München 2014

38 Vgl. Christian Grüneberg, 2014, § 518, Rn. 2 - 5

39 Vgl. Hans-Paul Becker / Arno Peppmeier, 2010, S. 194

lungsverkehr fungieren in Deutschland die **Kopfinstitute** der Sparkassenorganisation und der Genossenschaftsbanken sowie die Deutsche Bundesbank<sup>40</sup>. Bilaterale Verrechnungen über gegenseitig geführte Nostro- und Lorokonten sind im SEPA-Zeitalter selten geworden.

Auf die unterschiedlichen **unbaren Zahlungsverkehrsinstrumente**, deren Rechtskonstruktion, und die unterschiedlichen technischen Abwicklungsvarianten soll themengemäß an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

### 2.3.2.2 Halbbare Zahlung

Mit dem Begriff »halbbare Zahlung« bezeichnet man Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahler seine Leistung mit Bargeld erbringt, der Zahlungsempfänger jedoch eine unbare Gutschrift auf seinem Bankkonto erhält<sup>41</sup>. Sie ist technisch nur möglich, wenn der Zahlungsempfänger ein Konto bei einer Geschäftsbank unterhält und dem Zahler die für eine ordnungsgemäße Verbuchung notwendigen **Kontodaten** des Zahlungsempfängers bekannt sind.

Wird zum Zeitpunkt des Geldeingangs auf dem Empfängerkonto dieses Konto kreditorisch geführt, so entsteht durch die Gutschrift bei dieser Bank eine Buchgeldschöpfung. Steht das Konto des Empfängers zum Zeitpunkt der Gutschrift jedoch im Soll, findet keine Buchgeldschöpfung statt, da der Vorgang bei der kontoführenden Bank buchhalterisch zu einem Aktivtausch führt.

Findet der beschriebene Einzahlungsvorgang seitens des Zahlungsverpflichteten bei einer anderen als derjenigen Bank statt, bei der der Empfänger sein Konto unterhält, so schließt sich an den **Kassiervorgang** noch ein **Überweisungsvorgang** an<sup>42</sup>.

Wegen der bestehenden Regelungen zur **Geldwäscheprävention**, die in Abschnitt 5.2 noch näher dargestellt werden, haben halbbare Zahlungen in der Praxis des Zahlungsverkehrs eine deutlich rückläufige Bedeutung. Ein Großteil der in Deutschland tätigen Banken bietet diese Bankleistung überhaupt nicht mehr an, auch weil bei der Abwicklung die involvierte Bank die relativ strengen Geldwäschepräventionsregelungen beachten muss, deren Einhaltung für sie einen zu hohen Aufwand bedeutet.

### 2.3.2.3 Barzahlung

#### 2.3.2.3.1 Barzahlung im rechtlichen Sinne

Unter einer Barzahlung versteht man die körperliche Übergabe von physisch vorhandenen Banknoten und Münzen. Damit erfolgt durch den **Leistungsschuldner** an den

---

40 Vgl. Deutsche Bundesbank, 2017b, S. 184

41 Vgl. Guido Eilenberger, Bankbetriebswirtschaftslehre, 8. Aufl., München 2012, S. 363 - 364

42 Vgl. Sven Förschner / Udo Langen / Evi Popp / Stephan Rabe, Kontoführung und Euro-Zahlungverkehr, Reihe Grundwissen Bankwirtschaft, Band 2, hrsg. von Tobias Amely / Jochen Koroschetz / Annekatrin Pries-Thieken, 19. Aufl., Stuttgart 2016, S. 135